

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 90 (2012)
Heft: 3

Rubrik: Ratgeber AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unsere Fachfrau Helen Furrer

ist eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin und auf das Thema Versicherungsleistungen (AHV-Renten und Ergänzungsleistungen) spezialisiert.

Wie werden Beiträge im Ausland an die Rente angerechnet?

Seit Kurzem habe ich Anspruch auf eine AHV-Rente, aber nur auf eine Teilrente, da ich erst bei der Heirat mit 24 Jahren in die Schweiz gekommen bin. Wie sieht es später aus, wenn mein Mann ins Rentenalter kommt? Erhalten wir dann zusammen die volle Rente?

Weil Ihnen die Beitragsjahre bis zum 24. Altersjahr in der Schweiz fehlen, haben Sie von der AHV lediglich Anspruch auf eine Teilrente. Andererseits haben Sie Anspruch auf eine kleine Teilrente aus Deutschland, da Sie bis zu Ihrer Heirat Beiträge an die dortige Rentenversicherung bezahlt haben. Diese Regelung entspricht den bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EU, wonach Beitragsjahre an die Rentenversicherung im einen Land bei der Rentenberechnung in einem anderen Land nicht angerechnet werden, sondern einen separaten Leistungsanspruch begründen.

Wenn Ihr Ehemann das AHV-Rentenalter erreicht, wird auch Ihre Rente neu

berechnet. Die Beitragsdauer bleibt aber unverändert: Fehlende schweizerische Beitragszeiten können auch später nicht durch die Beitragszeiten Ihres Ehemannes kompensiert werden. Sie werden also weiterhin Anspruch auf eine Teilrente haben, während Ihr Ehemann, der ab dem 20. Altersjahr lückenlos Beiträge an die AHV bezahlt hat, Anspruch auf eine Vollrente haben wird.

Die beiden Renten eines Ehepaars werden plafoniert bzw. anteilmässig gekürzt, sofern sie 150% der maximalen Einzelrente übersteigen. Wie hoch diese Plafonierungsgrenze effektiv ist, hängt davon ab, ob beide Ehegatten eine lückenlose Versicherungsdauer aufweisen (Rentenskala 44). Haben beide Ehegatten keine Versicherungslücken und deshalb Anspruch auf eine Vollrente, beträgt das gemeinsame Plafonierungsgesamt maximal zurzeit CHF 3480.-. Weist jedoch wie bei Ihnen einer der beiden Ehegatten Versicherungslücken und da-

mit eine tiefere Rentenskala auf, liegt die Plafonierungsgrenze tiefer: beim anderthalbischen Maximum jener Skala, die sich aus dem Durchschnitt von einmal der tieferen und zweimal der höheren Skala ergibt. Durch die höhere Gewichtung der besseren Skala wird erreicht, dass sich die Kürzung beim einen Partner für beide zusammen weniger stark auswirkt. Da Ihnen definitiv vier Beitragsjahre fehlen, könnten Sie und Ihr Ehemann zusammen im jetzigen Zeitpunkt maximal CHF 3401.- erhalten.

Zu beachten ist, dass lange nicht alle Ehepaare diesen Maximalbetrag erhalten: Die Rentenhöhe hängt neben der Beitragsdauer auch von der Höhe der Erwerbseinkommen, die man während der Berufslaufbahn in die AHV einbezahlt hat, sowie von allfälligen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ab. Für weitere Informationen oder eine prognostische Rentenberechnung können Sie sich an Ihre Ausgleichskasse wenden.

Wie werden Erziehungsgutschriften ausbezahlt?

Werden Erziehungsgutschriften zusätzlich zur ordentlichen AHV-Rente ausbezahlt?

Nein, diese sind Teil der Rentenberechnung. Massgebend für die Berechnung der AHV-Rente sind neben der Beitragsdauer die Höhe der einbezahnten Beiträge sowie die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Erst wird der Durchschnitt

der Erwerbseinkommen über alle Beitragsjahre berechnet. Dann werden die Erziehungsgutschriften dazugezählt. Das Total ergibt das für die Rente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen. Für jedes Jahr, in dem Eltern Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr unter der elterlichen Sorge und Obhut hatten, erhalten Sie eine Gutschrift. Diese ent-

spricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente. Es wird also ein fiktives Einkommen angerechnet, was das für die Rentenhöhe massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen erhöht. Hat jemand bereits durch sein Erwerbseinkommen Anspruch auf eine Maximalrente, so kann diese auch durch die Erziehungsgutschriften nicht mehr erhöht werden.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.